



Bern, den 2. Dezember 2020

## **Vernehmlassungsantwort zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Klimapolitik)**

Die Klimakrise erfordert schnelles und entschlossenes Handeln, um unser Wirtschaftssystem zu dekarbonisieren und weitere Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Die Alpen sind bereits überdurchschnittlich stark von der globalen Erwärmung betroffen und wissenschaftliche Erkenntnisse sagen ein noch schnelleres Fortschreiten des Klimawandels voraus. Nur mutiges und entschlossenes Handeln kann ihre Ökosysteme und die Lebensqualität ihrer Bewohnerinnen und Bewohner retten. Mountain Wilderness Schweiz fordert deshalb einen indirekten Gegenvorschlag oder parallele Massnahmen in Form von Verordnungen und Gesetzen. Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates bedarf unseres Erachtens Änderungen, wenn der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Diese beiden Aspekte werden im Folgenden dargestellt.

### **Indirekter Gegenvorschlag anstelle von direktem Gegenvorschlag**

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Grundanliegen der Gletscher-Initiative teilt und insgesamt nur wenige Änderungen vorschlägt.

Angesichts des Ausmasses und der Geschwindigkeit des Klimawandels müssen wir jedoch schnell handeln. Wir lehnen deshalb den direkten Gegenvorschlag ab und fordern den Bundesrat auf, einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. Eine Gesetzesänderung ist angesichts des klimatischen Notstands einer Verfassungsänderung vorzuziehen. Allenfalls fehlende Verfassungsgrundlagen sollen parallel dazu, respektive gleichzeitig dem Stimmvolk vorgelegt werden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlagen mit dem Ziel einer Klimawende auf so wenigen Instrumenten wie nötig basieren und bestehende, wenig wirksame Instrumente ablösen sollen. Die schweizerische Klimapolitik soll erklär- und umsetzbar bleiben und der Klimagerechtigkeit im zeitlichen, sozio-ökonomischen als auch globalen Sinne besondere Bedeutung zumessen. In der Erarbeitung könnten innovative, kooperative Ansätze genutzt werden, um die parlamentarische Phase zu beschleunigen.

### **Modifikationen des Inhalts des direkten Gegenvorschlags**

Falls der Bundesrat nicht bereit ist, einen indirekten Gegenvorschlag vorzubereiten, bitten wir darum, den direkten Gegenvorschlag wie folgt zu formulieren:

Art. 74a Klimapolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten [im Inland und im internationalen Verhältnis](#) für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

**Empfehlung an den Bundesrat:**

Abs. 1 ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

**Begründung:**

Die Wirkung der Schweiz als Akteurin in der internationalen Politik und Diplomatie ist essentiell. Es ist wichtig, Bund und Kantone explizit zu internationalem Engagement zu verpflichten.

~~32 Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss~~ **Sofern in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima** spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

**Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

**Begründung:**

Die Reihenfolge der Initiative ist schlüssig: Zuerst geht es allgemein darum, dass die Treibhausgasemissionen neutralisiert werden, dann geht es konkret um fossile Brenn- und Treibstoffe, welche die Emissionen mitverursachen.

~~23 Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.~~

**Ab 2040 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.**

**3bis (neu) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen im Inland und ins Ausland erfüllen Absatz 1-3 sinngemäss.**

**Empfehlung an den Bundesrat:**

1) Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten. 2) Es ist am Initiativtext festzuhalten ausser das Jahr 2050 auf 2040 vorzuverlegen. 3) Importe von Produkten und Dienstleistungen sowie Investitionen und Finanzdienstleistungen sind in einem neuen Abs. 3bis speziell zu berücksichtigen.

**Begründung:**

1) Die Reihenfolge der Initiative ist schlüssig: Zuerst geht es allgemein darum, dass die Treibhausgasemissionen neutral werden, dann geht es konkret um fossile Brenn- und Treibstoffe, welche die Emissionen mitverursachen. 2) Die Anpassungen tragen den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaften Folge und werden dem Umstand gerecht, dass fossile Energieträger schon heute in fast allen Anwendungen vermieden oder substituiert werden können. Angesichts der klimatischen Notlage ist eine Übergangsfrist bis 2040 (im Vergleich zu 2050) ausreichend und ermöglicht der Schweiz auch international kompetitive Rahmenbedingungen zu bieten, wenn es darum geht, die Zukunftsmärkte zu bedienen. 3) Der neue Absatz 3bis in Art 74a adressiert explizit die beiden grössten Klimaschutzhebel der Schweiz, welche im eingereichten Verfassungsartikel so fehlen. Die grauen Treibhausgasemissionen in importierten Gütern übersteigen schon heute die im Inland ausgestossenen Emissionen. Nur wenn diese im Gleichschritt reduziert werden, kann die Schweiz somit einen angemessenen Beitrag leisten. Die resultierenden Emissionen von Direktinvestitionen und die Emissionen, welche der Finanzplatz mitsteuert, erreichen ein Mehrfaches

der Inlandemissionen. Dies sind somit die offensichtlichsten Hebel der Schweiz, um global einen relevanten Beitrag gegen die Erderhitzung und Klimakrise zu leisten.

4Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet, ~~berücksichtigt die Situation der~~ Sie unterstützt zudem die Berg- und Randgebiete aufgrund ihrer anspruchsvollen Situation speziell darin, klimaneutral zu werden und achtet auf die Verträglichkeit mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzziele. ~~und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.~~

4bis (neu) Verursachergerechte Finanzierungsabgaben sind in sämtlichen klimarelevanten Sektoren zulässig, sofern diese zur Finanzierung der Begrenzung von Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung dienen.

**Empfehlung an den Bundesrat:**

1)Die Unterstützung der Berg- und Randgebiete ist zu konkretisieren. 2) Die Verträglichkeit mit anderen Nachhaltigkeits- und Schutzziele ist zu ergänzen. 3) Die spezielle Nennung von Instrumenten der Innovations- und Technologieförderung ist zu streichen. 4) Die Möglichkeit von verursachergerechten Finanzierungsabgaben für sämtliche klimarelevanten Sektoren ist in einem neuen Abs. 4bis speziell zu erwähnen.

**Begründung:**

1) Die Schweizer Berg- und Randgebiete sind vom Klimawandel besonders stark betroffen. Es muss daher in ihrem grössten Interesse liegen, den Klimawandel und seine Folgen so weit als möglich abzufedern. Beim Vorschlag des Bundesrates und beim erläuternden Bericht könnte der Eindruck entstehen, dass die Berg- und Randgebiete bevorzugt behandelt werden. Es sollten jedoch nicht Sonderregelungen oder Ausnahmen für diese Gebiete gelten, sondern sie sollten darin unterstützt werden, ihre Klimaziele zu erreichen. 2) Diese Ergänzung ist notwendig, damit die Klimapolitik nicht auf Kosten anderer wichtiger Nachhaltigkeits- und Schutzziele wie beispielsweise dem Erhalt der letzten unberührten Geländekammern geschieht. 3) Innovation und Technologie können uns bei der Abfederung des Klimawandels unterstützen. Sie alleine sind jedoch nie ausreichend; es braucht in erster Linie einen Gesinnungswandel und Suffizienz. Die konkrete Nennung von Innovations- und Technologieförderung ist zu unterlassen, damit nicht der Eindruck entsteht, sie alleine könnten uns in eine klimaneutrale Zukunft führen. 4) Der neue Absatz 4bis in Art 74a stellt sicher, dass einerseits die verfassungsmässige Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen sowohl gegen die Verschärfung als auch die schädlichen Auswirkungen der Klimaveränderung geschaffen wird. Dies auch als Antwort auf die bisherige Interpretation des Bundesamtes für Justiz, wonach Lenkungsabgaben nicht auch für Klima-Anpassungsmassnahmen verwendet werden dürfen. Andererseits soll auch die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, damit z.B. bisherige flat-rates (z.B. Strassenverkehrsabgaben) in Zukunft ebenfalls nach dem Verursacherprinzip erhoben werden können. Falls es nötig ist, hierzu Art. 82, Abs.3 zu streichen, soll der Bundesrat dies ebenfalls beantragen.

Art. 197 Ziff. 12

Übergangsbestimmungen zu Art. 74a (Klimapolitik)

1 Der Bund erlässt die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74a innert fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

2 Das Gesetz legt den Absenkpfad für den Verbrauch fossiler Energien bis 2040 und die Treibhausgasemissionen bis 2050 fest. Es benennt Zwischenziele, die

mindestens zu einer linearen Absenkung führen, und regelt die zur Einhaltung des Absenkpfades erforderlichen Instrumente.

**Empfehlung an den Bundesrat:**

Einbezug «Verbrauch fossiler Energien bis 2040.

**Begründung:**

Der neue Wortlaut spiegelt die vorgeschlagene Änderung vom von uns empfohlenen Absatz 3 des Art. 74a wider und betont, dass es nicht nur um die Verringerung der Treibhausgasemissionen geht, sondern auch um die Verringerung des Verbrauchs fossiler Energien.